

# Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Weser-Ems

2002

Freitag, den 25. Oktober 2002

Nr. 43

## A. Personalmeldungen

## B. Erlasse und Bekanntmachungen der obersten Landesbehörden

## C. Verordnungen, Rundverfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung Weser-Ems

Anerkennung der Rechtsfähigkeit der „Anton Neumann Stiftung“; Bezirksregierung Weser-Ems, Dez. 301/305 ...1016

Verordnung über die Schifffahrt auf dem Ems-Jade-Kanal und auf Teilen anderer landeseigener Kanäle; Bezirksregierung Weser-Ems, Dez. 502 .....1016

## D. Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Dienststellen

### I. Landesdienststellen (ohne B und C)

Feststellung der Wertermittlungsergebnisse in dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Neuenkoop-Köterende; Amt für Agrarstruktur Oldenburg .....1018

Flurneuordnungsverfahren Visbek - Umgehung, Landkreis Vechta; Feststellung der Wertermittlungsergebnisse; Amt für Agrarstruktur Oldenburg .....1019

Vereinfachte Flurbereinigung Hase-Hollage, Landkreis Osnabrück - Feststellung der Wertermittlungsergebnisse; Amt für Agrarstruktur Osnabrück .....1020

Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), Firma Wocken Immobilien, Meppen; Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg..1020

Widmung, Umstufung und Einziehung von Straßen; Straßenbauamt Osnabrück .....1020

### II. Landkreise

5. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte und -bedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen der Unternehmen im Landkreis Ammerland; Landkreis Ammerland .....1021

Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung; GbR Höfel und Sohn, Dötlingen; Landkreis Oldenburg...1021

### III. Kreisfreie Städte

Verordnung über die Hafenbereiche in der Stadt Oldenburg (Oldb); Stadt Oldenburg .....1022

### IV. Kreisangehörige Städte und Gemeinden

#### 1. Landkreis Ammerland

#### 2. Landkreis Aurich

#### 3. Landkreis Cloppenburg

#### 4. Landkreis Emsland

#### 5. Landkreis Friesland

1. Änderungssatzung der Satzung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke in nicht kanalisiertem Bereich der Stadt Jever .....1024

#### 6. Landkreis Grafschaft Bentheim

#### 7. Landkreis Leer

#### 8. Landkreis Oldenburg

#### 9. Landkreis Osnabrück

#### 10. Landkreis Vechta

#### 11. Landkreis Wesermarsch

#### 12. Landkreis Wittmund

Gefahrenabwehrverordnung zum Schutz der öffentlichen Sicherheit in der Samtgemeinde Esens; Samtgemeinde Esens .....1024

## Wichtiger Hinweis !

### Redaktionsschluss der letzten Ausgabe des Amtsblattes im Jahre 2002

Am 20. Dezember 2002 wird die letzte Ausgabe des Amtsblattes 2002 erscheinen.

Redaktionsschluss für dieses Amtsblatt ist

**Freitag, der 13. Dezember 2002, 11.00 Uhr.**

Nach diesem Termin zur Veröffentlichung im Amtsblatt bestimmte Eingaben werden frühestens in der Ausgabe am 3. Januar 2003 erscheinen. **Um Beachtung dieser Termine wird gebeten.**

**Redaktionsschluss für die Ausgabe am 3. Januar 2003 ist Freitag, der 20. Dezember 2002, 11.00 Uhr.**

V. Sonstige Dienststellen

Niedersächsisches Studieninstitut für  
kommunale Verwaltung Oldenburg e.V.  
Fortbildungsseminare Nr. 23.04, 30.15, 30.17,  
50.26, 60.33, 70.47, 90.18 und 90.26.....1026

E. Sonstige Mitteilungen

Bücherschau;  
Deutsche Umweltschutzgesetze.....1029  
Bücherschau; Reisekosten.....1029

**A. Personalmeldungen**

**B. Erlasse und Bekanntmachungen der obersten Landesbehörden**

**C. Verordnungen, Rundverfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung Weser-Ems**

**Bezirksregierung Weser-Ems**

**Anerkennung der Rechtsfähigkeit der „Anton Neumann Stiftung“**

Bek. d. Bez.-Reg. Weser-Ems vom 16.10.2002  
- 301/305.21-11741 -

Gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches i.V.m. den §§ 1, 3 und 4 des Nieders. Stiftungsgesetzes habe ich die „Anton Neumann Stiftung“ mit Sitz in Papenburg als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts anerkannt.

Die Stiftung ist dadurch gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts entstanden.

Zweck der Stiftung ist die Förderung alter Menschen, vornehmlich aus Papenburg, durch Verschaffung von Möglichkeiten zu betreutem Wohnen, indem die Stiftung geeignete Wohnungen für die Betreuung vorrangig von Papenburger Senioren u. Seniorinnen vorhält, Aktivitäten auch von Seniorengruppen und betreutes Wohnen auch in Einzelfällen finanziell fördert.

Im Auftrage  
Korte

**Bezirksregierung Weser-Ems**

**Verordnung über die Schifffahrt auf dem Ems-Jade-Kanal und auf Teilen anderer landeseigener Kanäle**

Aufgrund des § 75 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 25. 03. 1998 (Nds. GVBl. S. 347), geändert durch das Haushaltsbegleitgesetz 2002 vom 18. 12. 2001 (Nds. GVBl. S. 806), wird verordnet:

**§ 1 Grundregel**

Diese Verordnung regelt den Verkehr auf dem Ems-Jade-Kanal von km 3,2 – westlich der Kesselschleuse Emden – bis km 67,4 – ostwärts der Schleuse Mariensiel –, auf dem Verbindungskanal vom Ems-Jade-Kanal bis zum Seitenkanal Oldersum-Borssum und auf dem

Nordgeorgsfehnkanal von der Jümme bis zum Ems-Jade-Kanal.

**§ 2 Anzuwendende Vorschriften**

Soweit diese Verordnung nichts Abweichendes bestimmt oder zulässt, finden die Bestimmungen

- der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung (BinSchStrO) vom 08. 10. 1998 (BGBl. I S. 3148) einschließlich der Sonderbestimmungen des Kapitels 15 – Norddeutsche Kanäle – und des Kapitels 28 – Gewässerschutz und Abfallbeseitigung auf Fahrzeugen – in Verbindung mit Artikel 4 der Verordnung zur Einführung der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung vom 08. 10. 1998 (BGBl. I S. 3148) und der im Verkehrsblatt veröffentlichten Schifffahrtspolizeilichen Verordnungen zur vorübergehenden Abweichung von der BinSchStrO,
- der Verordnung über die Farbe und Lichtstärke der Bordlichter sowie die Zulassung von Signalleuchten in der Binnenschifffahrt vom 28. 11. 2000 (BGBl. I S. 1680),
- der Binnenschiffs-Untersuchungsordnung (BinSchUO) vom 17. 03. 1988 (BGBl. I S. 238) in Verbindung mit der Rheinschiffs-Untersuchungsordnung (ReinSchUO) vom 19. 12. 1994 (BGBl. I S. 3822) und der im Verkehrsblatt veröffentlichten Schifffahrtspolizeilichen Verordnung zur vorübergehenden Abweichung von der BinSchUO/RheinSchUO,
- der Binnenschifferpatentverordnung vom 15. 12. 1997 (BGBl. I S. 3066),
- der Gefahrgutverordnung-Binnenschifffahrt vom 21. 12. 1994 (BGBl. I S. 3971),
- der Sportbootführerscheinverordnung-Binnen vom 22. 03. 1989 (BGBl. I S. 536),
- der Sportbootführerscheinverordnung-See vom 20. 12. 1973 (BGBl. I S. 1988),
- der Sportbootvermietungsverordnung-Binnen 2000 vom 18. 04. 2000 (BGBl. I S. 572),
- der Verordnung über die Kennzeichnung von auf Binnenschifffahrtsstraßen verkehrenden Kleinfahrzeugen vom 21. 02. 1995 (BGBl. I S. 226),
- der Schiffssicherheitsverordnung vom 20. 12. 2000 (BGBl. I S. 3023),

in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

**§ 3 Zulassung zur Fahrt**

- (1) Zugelassen zur Fahrt auf den in § 1 genannten Kanälen sind See- und Binnenschiffe, die eine Fahrttauglichkeitsbescheinigung/Zulassung nach den in § 2 genannten Vorschriften besitzen.
- (2) Sportboote im Sinne der Richtlinie 94/25/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. 06.

1994 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 164/15, die ab 16. 06. 1998 erstmals in Betrieb genommen werden, dürfen im Geltungsbereich dieser Verordnung nur verkehren, wenn sie den Bestimmungen dieser Richtlinie entsprechen.

- (3) Sonstige Fahrzeuge bedürfen der Zulassung der zuständigen Behörde.

**§ 4 Fahrzeugführer**

- (1) Jedes Fahrzeug muss unter der Führung einer geeigneten Person stehen.
- (2) Die Eignung des Fahrzeugführers gilt als vorhanden, wenn er ein Befähigungszeugnis für die Fahrzeugart und die zu befahrende Strecke gemäß der in § 2 genannten Vorschriften besitzt.
- (3) Die Schiffsführer des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft und Küstenschutz sind bei Erfüllung ihrer Aufgaben vom Nachweis der Befähigung befreit.

**§ 5 Benutzung der Schifffahrtsstraßen**

- (1) Folgende der nachstehend aufgeführten Abmessungen dürfen nicht überschritten werden:

Schifffahrtsstraße	Länge	Breite	Tiefgang	Brückendurchfahrten
--------------------	-------	--------	----------	---------------------

Ems-Jade-Kanal

a) zwischen Emden und Bootshafen Westerende	50,00 m	6,30 m	1,90 m	4,50 m
b) zwischen Bootshafen Westerende und Aurich (einschl. Hafen)	33,00 m	6,20 m	1,70 m	4,50 m
c) zwischen Aurich (ausschl. Hafen) und Schleuse Mariensiel	33,00 m	6,20 m	1,70 m	4,00 m

<u>Verbindungskanal</u>	67,00 m	8,40 m	1,70 m	2,80 m
-------------------------	---------	--------	--------	--------

Nordgeorgsfehnikanal

a) von der Jümme bis Schleuse I	21,00 m	5,00 m	1,40 m	1,20 m (bei MThw)
b) von Schleuse I bis Schleuse III	21,00 m	5,00 m	1,40 m	1,70 m
c) von Schleuse III bis Wiesmoor-Mullberg (km 23,000)	25,00 m	5,25 m	1,40 m	1,50 m
d) von Wiesmoor-Mullberg (km 23,000) bis Ems-Jade-Kanal	25,00 m	5,25 m	1,40 m	3,50 m

Tiefgänge und Brückendurchfahrtshöhen sind bezogen auf den Mittelwasserstand. Durch Schwankungen des Wasserstandes können sich geringere Tiefgänge und Durchfahrtshöhen ergeben. Die Schiffsführer müssen sich nach dem jeweiligen Wasserstand richten.

- (2) Bei veränderter Höhenlage des Wasserstandes oder der jeweiligen Kanalsohlen können geringere

Tauchttiefen durch die Schifffahrtsaufsichtsbehörde festgesetzt werden.

- (3) Ausnahmen von Absatz 1 kann die Schifffahrtsaufsichtsbehörde zulassen.

**§ 6 Höchstmaß der Masten und Aufbauten**

Auf Strecken ohne feste Brücke dürfen Fahrzeuge nur dann fahren, wenn auf dem Ems-Jade-Kanal Masten und Aufbauten nicht über 8,00 m, auf den übrigen Kanälen nicht über 5,00 m über den gewöhnlichen Wasserspiegel ragen.

**§ 7 Freibordhöhe**

Abweichend von § 4.02 RheinSchUO bzw. §§ 32-35 BinSchUO muss der Sicherheitsabstand

- |                                    |        |
|------------------------------------|--------|
| a) bei offenen Schiffen mindestens | 0,20 m |
| b) bei gedeckten Schiffen          | 0,15 m |
- betragen.

Feste Borde und Aufsatzborde über Gangbord (Schandeck) werden bei Bemessung der Bordhöhe mitgerechnet, doch darf das Schiff nicht tiefer als bis zum Gangbord (Schandeck) abgeladen werden.

**§ 8 Fahrgeschwindigkeit**

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit gegenüber dem Ufer beträgt:

- |   |        |
|---|--------|
| a) für Gütermotorschiffe, Fahrgastschiffe und Traditionsschiffe |        |
| - leere Fahrzeuge und Fahrzeuge bis 1,55 m Tiefgang             | 6 km/h |
| - Fahrzeuge über 1,55 m bis 1,90 m Tiefgang                     | 4 km/h |
| b) für Schlepper ohne Anhang                                    | 6 km/h |
| c) für Schlepper mit Anhang                                     | 4 km/h |
| d) für motorgetriebene Kleinfahrzeuge und Sportboote            | 8 km/h |

**§ 9 Schleusen und bewegliche Brücken**

- (1) Schleusen dürfen nur während der durch besonderen Aushang bei den Schleusen bekanntgegebenen Betriebszeiten oder während der zugelassenen Sonderöffnungen durchfahren werden.
- (2) Das eigenmächtige Öffnen und Schließen der Schleusen und beweglichen Brücken ist verboten, sofern nicht die Selbstbetätigung ausdrücklich zugelassen ist.

**§ 10 Verbote/Ausnahmen**

- (1) Auf den in § 1 genannten Kanälen ist das Segeln, das Surfen, das Fahren mit Wassermotorrädern und das Wasserskilaufen nicht erlaubt.
- (2) Ausnahmen können durch die Schifffahrtsaufsichtsbehörde zugelassen werden. Mit den Ausnahmen können Beschränkungen hinsichtlich Größe der Fahrzeuge und der Fahrtstrecke ausgesprochen werden.

**§ 11 Sicherheitsabstand**

- (1) Einzeln fahrende Fahrzeuge haben mit Ausnahme des Überholvorganges einen Sicherheitsabstand von mindestens 50 m zum Vorausfahrer einzuhalten.

- (2) Für motorgetriebene Kleinfahrzeuge und Sportboote beträgt der Sicherheitsabstand abweichend von Absatz 1 mindestens 25 m.
- (3) Schleppzüge müssen einen Sicherheitsabstand von mindestens 300 m zum vorausfahrenden Fahrzeug einhalten.

#### § 12 Stilliegen im Fahrwasser

Das Stilliegen im Fahrwasser sowie im Abstand von weniger als 30 m zu Brücken und Hochspannungsleitungen ist verboten.

#### § 13 Schutz der Ufer- und Kanalanlagen

Das Betreten der Kanalanlagen, Häfen und Ladestellen ist Unbefugten nicht gestattet.

#### § 14 Schifffahrtsaufsichtsbehörde

Schifffahrtsaufsichtsbehörde ist der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft und Küstenschutz.

#### § 15 Überwachungsbefugnis

- (1) Die Fahrzeugführer haben zu dulden, dass die Bediensteten der zuständigen Behörden die Fahrzeuge und Schwimmkörper betreten, die nicht unter Zollverschluss stehenden Räume besichtigen und mitfahren. Den Bediensteten ist auf Verlangen über die Bauart, Ausrüstung und Ladung sowie über die Besatzung der Fahrzeuge und über besondere Vorkommnisse an Bord auch während der letzten Reise Auskunft zu erteilen und Einblick in die Schiffs-, Ladungs- und Besatzungspapiere zu gewähren.
- (2) Die Fahrzeugführer haben auf Verlangen einen sicheren Landgang zum Betreten ihrer Fahrzeuge ausbringen zu lassen oder ein Boot zum Übersetzen zur Verfügung zu stellen.

#### § 16 Abweichungen

- (1) Soweit bei Anwendung der Bestimmungen der BinSchStrO diese sich auf die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes bezieht, ist im Sinne dieser Verordnung der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft und Küstenschutz zuständig.
- (2) Die Bestimmungen des Kapitels 4 Abschnitt II und III, des Kapitels 6 Abschnitt VI (§§ 6.32 - 6.34) und des Kapitels 8 (§§ 8.01 - 8.12) BinSchStrO sind nicht anzuwenden.

#### § 17 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 190 Abs. 2 Nr. 3 NWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot über
  1. die Zulassung zur Fahrt (§ 3),
  2. die Geeignetheit des Fahrzeugführers und das Erfordernis eines Befähigungsnachweises (§ 4),
  3. die Benutzung der Wasserstraßen (§ 5),
  4. das Höchstmaß der Masten und Aufbauten (§ 6),
  5. die Freibordhöhe (§ 7),
  6. die Fahrgeschwindigkeit (§ 8),

7. die unbefugte Bedienung von Schleusen und beweglichen Brücken (§ 9 Abs. 2),
  8. das Segeln, das Surfen, das Fahren mit Wassermotorrädern und das Wasserskilaufen (§ 10 Abs. 1),
  9. den Sicherheitsabstand (§ 11),
  10. das Stilliegen im Fahrwasser (§ 12),
  11. den Schutz der Ufer- und Kanalanlagen (§ 13) und
  12. das Betreten der Fahrzeuge, die Besichtigung der Räume sowie die Mitfahrt und die Auskunftspflicht einschließlich des Einblicks in die Papiere, den sicheren Landgang bzw. das Übersetzen (§ 15)
- zuwiderhandelt.

- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 190 Abs. 2 Nr. 3 NWG handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig den nach § 2 auch im Geltungsbereich dieser Verordnung anzuwendenden Vorschriften des Bundes zuwiderhandelt, soweit die Nichtbefolgung der Gebote oder Verbote in diesen Vorschriften als Ordnungswidrigkeit ausgewiesen ist.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 190 Abs. 3 NWG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

#### § 18 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Schifffahrt auf dem Ems-Jade-Kanal und Teilen anderer landeseigener Kanäle vom 16. 07. 1992 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems S. 966), zuletzt geändert durch Verordnung vom 06. 09. 2001 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems S. 842), außer Kraft.

Oldenburg, den 14. 10. 2002

Bezirksregierung Weser-Ems

502.7-62021-16

Im Auftrage  
Struthoff

### D. Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Dienststellen

#### I. Landesdienststellen (ohne B und C)

##### Amt für Agrarstruktur

Markt 16

Az.: 1.5-611-2132

26122 Oldenburg, den 10.10.2002

##### **Feststellung der Wertermittlungsergebnisse im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Neuenkoop-Köterende**

Im Flurbereinigungsverfahren Neuenkoop-Köterende haben gemäß § 32 des Flurbereinigungsgesetzes